

**25.11.22**

Fz - U - Wi

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden des § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) flankiert die direkte Förderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen. Die in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) aufgeführten Mindestanforderungen an die Art und technische Ausführung der energetischen Maßnahmen orientieren sich aus diesem Grunde an den in der entsprechenden Förderrichtlinie festgelegten Vorgaben. Die Förderrichtlinie „Einzelmaßnahmen“ wurde im Juli 2022 angepasst. Seither entfällt insbesondere die Förderung gasbetriebener Heizungstypen. Seit September 2021 gelten zudem neue Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze im Rahmen der BEG.

#### **B. Lösung**

Durch Anpassung der Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen der ESanMV werden die Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen in das Steuerrecht übertragen, um den angestrebten technischen Gleichlauf der beiden Förderungen sicherzustellen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine wesentliche Veränderung der im Finanztableau zum „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ ausgewiesenen Steuermindereinnahmen.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mit der Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht mit der Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht mit der Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**25.11.22**

Fz - U - Wi

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische  
Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 25. November 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische  
Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 70. Sitzung am 24. November 2022 der  
Verordnung zugestimmt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz



## Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 35c Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates:

### Artikel 1

Die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 35c Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 35c Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die energetische Maßnahme durch ein Fachunternehmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ausgeführt wird,“.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

#### Anwendungsregelungen

Diese Fassung der Verordnung ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden; sie gilt für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wurde.“

3. Die Anlage 6 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage ersetzt.

### Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Anhang

## Anlage 6 (zu Artikel 1 Nummer 3)

## Anlage 6

## Erneuerung der Heizungsanlage

## Übergreifende technische Mindestanforderungen

Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) wird die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 empfohlen. Analog zur Leistungsbeschreibung des Bestätigungsformulars für Einzelmaßnahmen des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. ([www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich](http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich)) sind alternativ auch „überschlägige“ Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 (zum Beispiel Hüllflächenverfahren) zulässig. Zudem ist die Durchführung folgender Maßnahmen und die Installation folgender technischer Komponenten für eine Förderung erforderlich:

- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
- Ausnahmen: Bei förderfähigen Biomasseheizungen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden. Eine Effizienzanzeigepflicht besteht nicht. Bei förderfähigen Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, ist eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 zulässig.
- Durchführungen des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren A oder B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VdZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. ([www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich](http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich)). Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen.
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.

## 6.1 Solarkollektoranlagen

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme oder Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- der Warmwasserbereitung,
- der Raumheizung,
- der kombinierten Warmwasserbereitung und der Raumheizung,
- der solaren Kälteerzeugung,
- der Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Gebäudenetz im Sinne von Nummer 6.7.

Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude genutzt werden.

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zum Beispiel Schwimmbadabsorber).

### Technische Mindestanforderungen

- Unabhängige Prüfung/Zertifizierung nach Solar Keymark eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts:
  - jährlicher Kollektorertrag  $Q_{kOI}$  für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mindestens 525 kWh/m<sup>2</sup>;
  - der Nachweis von  $Q_{kOI}$  erfolgt auf Basis der Kollektorerträge bei 25 °C und 50 °C am Standort Würzburg und berechnet sich wie folgt:  
$$Q_{kOI} = 0,38 (W_{25} / A_{ap} - C_{eff}) + 0,71 (W_{50} / A_{ap} - C_{eff}).$$
- Eine Förderung setzt voraus, dass die Anlage die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - förderfähige Solarkollektoranlagen müssen mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgestattet sein (Luftkollektoren sind ausgenommen);
  - bei Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren ab 20 m<sup>2</sup> oder Flachkollektoren ab 30 m<sup>2</sup> ist die Erfassung der solaren Erträge im Kollektorkreislauf erforderlich, zum Beispiel mit einem Wärmemengenzähler oder einer Solarregelung mit entsprechender Option.
- Solarkollektoren sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen. Das Solar Keymark-Zertifikat sowie der dem Zertifikat zugrunde liegende Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 müssen vorliegen.

### 6.2 Biomasseheizungen

Gefördert wird die Installation von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Förderfähig sind Anlagen, bei denen die erneuerbaren Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- der Warmwasserbereitung,
- der Raumheizung,
- der kombinierten Warmwasserbereitung und der Raumheizung,
- der Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Nummer 6.7

mit

- Kesseln zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen,
  - durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 geprüft sind und
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 30 Litern je kW Nennwärmeleistung einbinden;
- Pelletöfen mit Wassertasche, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen und

- durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 14785 geprüft sind;
- besonders emissionsarmem Scheitholzvergaserkesseln, die
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/ oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) verfügen,
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Litern je kW Nennwärmeleistung einbinden und
- durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 geprüft sind;
- Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung für den automatisch beschickten Anlagenteil verfügen,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/ oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) verfügen und
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Litern je kW Nennwärmeleistung einbinden,

wenn die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden.

### **Technische Fördervoraussetzungen**

Der „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“  $\eta_s$  (= ETA S) gemäß Ökodesign-Richtlinie förderfähiger Biomasseanlagen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens 81 Prozent erreichen.

Alle Biomasseanlagen müssen folgende Emissionsgrenzwerte einhalten (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent im Normzustand [273 K, 1013 hPa]):

- Kohlenmonoxid: 200 mg/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m<sup>3</sup> bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV),
- Staub: 2,5 mg/m<sup>3</sup>.

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Prüfberichts bzw. eines Prüfzertifikats nach Prüfung nach EN 303-5 durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut (Biomassekessel) oder Prüfung nach EN 14785 durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut (Pelletöfen mit Wassertasche).

### **Von der Förderung ausgeschlossen sind**

- luftgeführte Pelletöfen,
- handbeschickte Einzelöfen,
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz),
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen betrieben werden,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,



- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden.

### 6.3 Wärmepumpen

Förderfähig sind Anlagen, bei denen die erneuerbaren Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- der Raumheizung,
- der kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- der Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Nummer 6.7.

Wärmepumpen können gefördert werden, wenn zu ihrem Betrieb kein Gas genutzt wird und die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden:

- Einzelprüfungen nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Solar Keymark, EU-ROVENT, ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut.

<b>Wärmepumpen – Beheizung über Wasser</b>		
Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ $\eta_s$ (= ETA S) gemäß Ökodesign-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen; Wärmepumpen, die gemäß Ökodesign-Richtlinie als Niedertemperatur-Wärmepumpen gelten, müssen nur die $\eta_s$ -Anforderungen bei 35 °C erfüllen:		
	$\eta_s$ bei (35 °C)	$\eta_s$ bei (55 °C)
Wärmequelle Luft	135 %	120 %
Wärmequelle Erdwärme	150 %	135 %
Wärmequelle Wasser	150 %	135 %
Sonstige Wärmequellen (zum Beispiel Abwärme, Solarwärme)	150 %	135 %

<b>Wärmepumpen – Beheizung über Luft</b>	
Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ $\eta_s$ (= ETA S) bzw. der „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ $\eta_{s,h}$ (= E-TA <sub>s,h</sub> ) gemäß Ökodesign-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen:	
Wärmepumpen ≤ 12 kW* (Wärmequelle Luft)	$\eta_s \geq 181$ % Effizienzklasse A++ oder A+++
Wärmepumpen > 12 kW* (alle Wärmequellen)	$\eta_{s,h} \geq 150$ %

\* Heizleistung, bei Geräten mit Kühlfunktion Kühlleistung (siehe Verordnung (EU) Nr. 206/2012).

- Förderfähige Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisch netzdienlich aktiviert und betrieben werden können (zum Beispiel anhand der Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“).

Fördervoraussetzungen sind weiter:

- für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen die Vorlage eines DVGW-W-120-2 Zertifikats und des Versicherungsscheins,
- Vorlage der Prüfberichte bzw. Prüfzertifikate über die unabhängige Prüfung/Zertifizierung,
- Vorlage eines Prüfberichts bzw. eines Prüfzertifikats zur Energieeffizienz,
- Herstellernachweis zur Netzdienlichkeit (Hinweis: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

#### **6.4 Brennstoffzellen**

Gegenstand der Förderung ist der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen zwischen 0,25 kW und 5 kW elektrischer Leistung. Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte. Die Gesamtkosten des Brennstoffzellensystems setzen sich zusammen aus den Kosten für den Erwerb und Einbau der Brennstoffzelle und ggf. des zusätzlichen Wärmeerzeugers sowie den weiteren Kosten wie zum Beispiel für einen Pufferspeicher und für einen fest vereinbarten Vollwartungsvertrag. Integrierte Geräte sind Geräte, die mit einem zusätzlichen Wärmeerzeuger verbunden sind und somit eine technische Einheit bilden. Beistellgeräte sind Geräte, die individuell durch weitere Wärmeerzeuger (zum Beispiel Brennwärmtessel) ergänzt werden müssen, um den notwendigen Wärmebedarf zu decken. Dabei sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

##### **Technische Mindestanforderungen**

- Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
- Beim Einbau der Brennstoffzelle ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Die Durchführung ist auf dem Bestätigungsformular des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VdZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. ([www.intelligent-heizen.info](http://www.intelligent-heizen.info)) nachzuweisen (Verfahren A zulässig) und die Dokumentation ist aufzubewahren. Rohrleitungen sind gemäß § 71 des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes zu dämmen.
- Der Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen; idealerweise durch vom Hersteller geschulte Fachunternehmer.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad  $\eta \geq 0,82$  und der elektrische Wirkungsgrad  $\eta_{el} \geq 0,32$  betragen.
- Der Hersteller stellt – zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von zehn Jahren sicher.
- Für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens  $\eta_{el} \geq 0,26$  sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Falle von Störungen zusichert.

#### **6.5 Erneuerbare Energien Hybridheizungen (EE Hybride)**

Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von mindestens zwei Technologien auf Basis von erneuerbaren Energien basieren und die die Anforderungen der Nummern 6.1 bis 6.3 erfüllen.

Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach DIN EN 12831 zu ermitteln. Analog zur Leistungsbeschreibung der Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VDZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. sind alternativ auch „überschlägige“ Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 zulässig (zum Beispiel Hüllflächenverfahren).

## **6.6 Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien**

Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent der Heizlast einbinden, soweit sie nicht unter die Nummern 6.1 bis 6.4 fallen.

Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach DIN EN 12831 zu ermitteln. Analog zur Leistungsbeschreibung der Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik VDZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. sind alternativ auch „überschlägige“ Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 zulässig (zum Beispiel Hüllflächenverfahren).

## **6.7 Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz**

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung eines nicht öffentlichen Netzes („Gebäudenetz“) zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf dem Grundstück eines Eigentümers, bestehend aus folgenden Komponenten:

- Wärmeerzeugung nach den Nummern 6.1, 6.2, 6.3, 6.5 oder Nummer 6.6,
- ggf. Wärmespeicherung, Wärmeverteilung,
- Steuer-, Mess- und Regelungstechnik,
- Wärmeübergabestationen,

sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, zu mindestens 55 Prozent durch erneuerbare Energien erfolgt und kein Öl als Brennstoff eingesetzt wird.

Gefördert wird als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung ferner der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz oder an ein Wärmenetz, wenn deren Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt oder an ein Wärmenetz, für das ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vorliegt oder das einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 aufweist.

### **Nachweise**

- Bilanzierung und Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt in Anlehnung an DIN V 18599 bzw. in Anlehnung an das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7,
- Nachweis des Primärenergiefaktors gemäß § 22 GEG durch das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1, und
- durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Energieeinsparungen im Gebäudesektor spielen eine bedeutende Rolle beim Erreichen der Klimaziele der Bundesregierung. Besonders effizient sind dabei Sanierungen des Bestandes. Flankierend zur direkten Förderung durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen wurde daher 2020 mit § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) eine in ihren technischen Anforderungen weitgehend spiegelbildlich aufgebaute steuerliche Förderung für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingeführt, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen und mindestens zehn Jahre alt sind. § 35c EStG legt das Verfahren und die umfassten Kategorien der Sanierungsmaßnahmen fest, während die ESanMV neben den Anforderungen an Fachunternehmen insbesondere die technischen Anforderungen an die einzelnen energetischen Maßnahmen regelt. Dies umfasst die Abgrenzung, welche Heizungstypen von der in § 35c Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG vorgesehenen Kategorie „Erneuerung der Heizungsanlage“ umfasst sind.

Am 21. Juli 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen geändert. Dies betraf insbesondere die Herausnahme von gasbetriebenen Heizungen aus der direkten Förderung. Hintergrund ist zum einen die anzustrebende Verringerung von Energieimporten, zum anderen die stärkere Neuausrichtung der Förderung auf erneuerbare Energien und die Steigerung der Energieeffizienz. Bereits im September 2021 wurden zudem die BEG-Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze modifiziert. Ohne Anpassung der ESanMV kommt es zu einem nicht intendierten Auseinanderfallen der technischen Anforderungen der direkten und der steuerlichen Förderung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt**

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Änderungen bei der direkten Förderung für die steuerliche Förderung nachvollzogen. Dies umfasst insbesondere die Streichung der Förderung von gasbetriebenen Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen. Zudem werden die Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze an die entsprechenden Förderbedingungen der BEG angepasst und kleinere Redaktionsversehen behoben. In der Folge wird der angestrebte technische Gleichlauf der direkten und der steuerlichen Förderung und damit die Kohärenz der Bemühungen der Bundesregierung um Energieeinsparungen im Gebäudebereich wiederhergestellt. Für Biomasseheizungen werden die in der BEG geplanten Änderungen der Vorgaben zum jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad und Feinstaub umgesetzt. Personen, die eine energetische Sanierung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten, eigenen Bestandsgebäudes erwägen, finden für ihre Entscheidung über die Inanspruchnahme der direkten oder der steuerlichen Förderung vergleichbare technische Fördervoraussetzungen vor. Gleiches gilt für die mit der Ausführung betrauten Unternehmen und die gegebenenfalls beteiligten Energieberater.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 35c Absatz 7 EStG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die inhaltliche Anpassung der Mindestanforderungen lässt die bestehenden Verfahrensabläufe unverändert, sichert aber den Gleichlauf zwischen direkter und steuerlicher Förderung. Wie bisher erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen durch die Finanzämter anhand der nach amtlichem Muster zu erstellenden Bescheinigungen der Fachunternehmer.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, in dem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert, und unterstützt damit den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen). Die Verordnung verhindert ungerechtfertigte Steuervorteile für nicht aus Klimaschutzgründen förderungsfähige Baumaßnahmen an selbst genutzten Wohngebäuden und unterstützt damit den Indikatorenbereich 13.1 a (Klimaschutz).

Die Maßnahmen betreffen zudem insbesondere die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: (2.) globaler Verantwortung nachkommen, (3.) natürliche Lebensgrundlagen erhalten und (4.) nachhaltiges Wirtschaften stärken.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine wesentliche Veränderung der im Finanztableau zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

###### **4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus der Verordnung keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes. Der aus dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht resultierende geringfügige Erfüllungsaufwand durch Nachweispflichten umfasst bereits den Nachweis, dass die Mindestanforderungen an die energetischen Sanierungsmaßnahmen erfüllt sind. Die vorliegende Verordnung nimmt lediglich eine Anpassung der konkreten Kriterien vor.

###### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der für die Wirtschaft aus der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung daraus resultierende Erfüllungsaufwand, dass die Fachunternehmen eine Bescheinigung

auszustellen haben, wonach die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, ist bereits im Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht dargestellt. Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft aus der mit dieser Verordnung vorgenommenen Festlegung der Anforderungen an die Maßnahmen kein zusätzlicher Aufwand.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, One Out“-Regelung (Kabinettschluss vom 25. März 2015), da mit diesem Vorhaben kein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden ist.

#### **4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Der durch § 35c EStG verursachte personelle Aufwand bei der Steuerverwaltung wird durch die Verordnung nicht erhöht. Durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung weist das Fachunternehmen nach, dass die Voraussetzungen nach § 35c Absatz 1 Satz 1 bis 3 EStG und der ESanMV dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind. Die entsprechenden Muster werden zeitnah an die Vorgaben der geänderten Verordnung angepasst. Das Finanzamt prüft das Vorliegen und die Ordnungsmäßigkeit der Bescheinigung. Aus der Anpassung der Kriterien entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise für die förderungsfähigen Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden infolge der Festlegung der Kriterien für die begünstigten Maßnahmen können nicht ausgeschlossen werden.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

§ 35c EStG ist gemäß § 52 Absatz 35a EStG auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführungen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Die Änderungen durch die vorliegende Verordnung sind daher ebenfalls bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Wie bereits im Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht aus 2019 vorgesehen, sollen die Regelungen des § 35c EStG drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Die ESanMV wird, da sie die Regelungen des § 35c EStG weiter spezifiziert, bei dieser Evaluation mit evaluiert. Aufgrund der sich bei der Erhebung steuerstatistischer Auswertungen zwingend ergebenden zeitlichen Verzögerung werden die durch die vorliegende Änderungsverordnung vorgenommenen Anpassungen jedoch nur eingeschränkt Gegenstand der genannten Evaluation sein.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a**

##### § 2 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1

§ 2 Absatz 2 ESanMV regelt die Erstellung der Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster durch den Personenkreis des § 88 des Gebäudeenergiegesetzes. Aufgrund

eines Redaktionsversehens wird bisher auf Satz 6 verwiesen, der das ausführende Fachunternehmen betrifft. Erst Satz 7 regelt die Erstellung der Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster. Dies wird durch den angepassten Verweis korrigiert.

### **Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b**

#### § 2 Absatz 2 Nummer 1

Mit der Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780) wurde durch Einfügen des § 2 Absatz 1 Satz 2 ESanMV der Katalog der Fachunternehmen um Fenstermonteure erweitert. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde die Änderung nicht in Absatz 2 nachvollzogen, der die Erstellung der Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster durch den Personenkreis des § 88 des Gebäudeenergiegesetzes regelt. Sie sollen auch im Falle einer Ausführung durch Fenstermonteure zur Erstellung berechtigt sein. Dies wird durch die Neuformulierung klargestellt.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2**

#### § 3

§ 3 ESanMV bestimmt die Anwendung der Änderungsverordnung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 für nach dem 31. Dezember 2022 begonnene energetische Maßnahmen.

### **Zu Artikel 1 Nummer 3**

Die Anlage 6 Erneuerung der Heizungsanlage wird an verschiedenen Stellen geändert und daher insgesamt ersetzt.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 bestimmt, dass die vorliegende Verordnung am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

### **Zu Anhang (Anlage 6 (zu Artikel 1 Nummer 3))**

Die Änderungen der Mindestanforderungen bei der Erneuerung der Heizungsanlage (Anlage 6) entsprechen weitgehend den geltenden technischen Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (Stand 21. Juli 2022). Mit der vorliegenden Verordnung werden die Streichung der Förderung gasbetriebener Heizungen und die Anpassung der Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze der direkten Förderung für die steuerliche Förderung nachvollzogen: Gestrichen wurden die Ausführungen der bisherigen Nummern 6.4 (Gasbrennwerttechnik („Renewable Ready“)) und 6.5 (Gas-Hybridheizungen), die bisherigen Nummern 6.6 bis 6.9 sind entsprechend neu nummeriert. Zur Umsetzung des Förderstopps von gasbetriebenen Wärmepumpen wurde ein klarstellender Halbsatz im ersten Absatz der Nummer 6.3 (Wärmepumpen) aufgenommen und die Ausführungen zur jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz gasbetriebener Wärmepumpen gestrichen. Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) wird maßnahmenübergreifend die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung empfohlen. Nummer 6.9 (Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz) wurde unter neuer Nummerierung 6.7 neu gefasst, um den Gleichklang der technischen Anforderungen der steuerrechtlichen Förderung mit denen der direkten Förderung zu gewährleisten. Verweise auf die neuen Nummerierungen sowie die Gebäude- und Wärmenetze sind durchgehend angepasst. Für Biomasseheizungen werden die in der BEG geplanten Änderungen der Vorgaben zum jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad und Feinstaub umgesetzt. Zudem wurden zur besseren Verständlichkeit drei Übergangsregelungen, die bis zum 1. Januar 2023 gelten und damit zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung überholt sind, in den übergreifenden

technischen Mindestanforderungen und den technischen Fördervoraussetzungen der Biomasseheizungen gestrichen.